

Stenographische Berichte

(zum Teil im Wortlaut gekürzt)

über die

Verhandlungen des Verfassungsausschusses

der

Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen

1. bis 18. Sitzung

(7. August 1946 bis 11. Oktober 1946)

Inhaltsübersicht

			Seite
I.	Vorbemerkungen zum Entwurf einer Verfassung für Hessen		5
II.	Vergleichende Gegenüberstellung:		7
	a) Entwurf einer Verfassung für Hessen nach den Beschlüssen des Vorbereitenden Verfassungsausschusses für Groß-Hessen		
	b) Entwurf des Verfassungsausschusses der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen		
	c) Wortlaut der Verfassung nach den Beschlüssen der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen in zweiter Lesung		
	d) Wortlaut der Verfassung nach den Beschlüssen der Verfassungsberatenden Landesversammlung in dritter Lesung		
III.	Stenographische Berichte über die Beratungen des Verfassungsausschusses der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen		63
	1. Sitzung	7. August 1946	Seite 64
	2. Sitzung	8. August 1946	Seite 74
	3. Sitzung	14. August 1946	Seite 89
	4. Sitzung	16. August 1946	Seite 106
	5. Sitzung	20. August 1946	Seite 114
	6. Sitzung	21. August 1946	Seite 127
	7. Sitzung	23. August 1946	Seite 144
	8. Sitzung	30. August 1946	Seite 144
	9. Sitzung	5. September 1946	Seite 146
	10. Sitzung	17. September 1946	Seite 157
	11. Sitzung	23. September 1946	Seite 163
	12. Sitzung	24. September 1946	Seite 170
	13. Sitzung	25. September 1946	Seite 184
	14. Sitzung	26. September 1946	Seite 205
	15. Sitzung	1. Oktober 1946	Seite 228
	16. Sitzung	2. Oktober 1946	Seite 232
	17. Sitzung	10. Oktober 1946	Seite 235
	18. Sitzung	11. Oktober 1946	Seite 236
IV.	Stenographische Protokolle über die Verhandlungen des Siebener-Ausschusses		243
	1. Sitzung	4. September 1946	Seite 244
	2. Sitzung	10. September 1946	Seite 254
	3. Sitzung	12. September 1946	Seite 266
	4. Sitzung	13. September 1946	Seite 280
	5. Sitzung	20. September 1946	Seite 287
V.	Hinweise auf die Seiten der Stenographischen Berichte, auf denen die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Verfassung nachzulesen sind		293

I.

Vorbemerkung
zu dem
Entwurf einer Verfassung für Hessen

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Groß-Hessen eingesetzte Vorbereitende Verfassungsausschuß hat am 18. Juni 1946 seine Beratungen mit einem Entwurf einer Verfassung für Hessen abgeschlossen, der der Militärregierung für das Land Groß-Hessen überreicht worden ist und der Verfassungberatenden Landesversammlung vorgelegt werden wird. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben an den Beratungen als Einzelpersonen, nicht als Vertreter irgendwelcher politischer oder sonstiger Gruppen teilgenommen. In vielen Fragen stimmten die Ansichten der Mitglieder weitgehend überein. In einigen Punkten gingen die Auffassungen weit auseinander, daß es nicht zweckmäßig schien, diese Ansichten etwa in verschiedenen gefaßten Artikeln zum Ausdruck zu bringen; man entschloß sich, die Entscheidung über diese Fragen völlig offen zu lassen, um nicht der Entschließung der Verfassungberatenden Landesversammlung vorzugreifen.

Im übrigen bestand im Ausschuß Einigkeit darüber, daß durch die in dem Entwurf enthaltenen Formulierungen weder der Ausschuß in seiner Gesamtheit noch die einzelnen Mitglieder persönlich oder als Angehörige einer Partei gebunden sind und der Entwurf lediglich eine Verfassungsgrundlage für die künftigen Beratungen der Landesversammlung bietet.

II.

Vergleichende Gegenüberstellung

a) Entwurf einer Verfassung für Hessen
nach den Beschlüssen des Vorbereitenden Verfassungsausschusses
für Groß-Hessen

b) Entwurf des Verfassungsausschusses
der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen

c) Wortlaut der Verfassung
nach den Beschlüssen der Verfassungberatenden Landesversammlung
Groß-Hessen in zweiter Lesung

d) Wortlaut der Verfassung
nach den Beschlüssen der Verfassungberatenden Landesversammlung
in dritter Lesung

a) Vorentwurf nach den Beschlüssen des
**Vorbereitenden Verfassungsausschusses
für Groß-Hessen**

**in erster Lesung
von der
Verfassungsberatenden Landesversammlung**
beraten am 5. und 6. August 1946

Verfassung für Hessen

In der Überzeugung, daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Hessen als Glied des deutschen Reiches diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil

Grundrechte

Nach Jahren der Gewaltherrschaft erinnert sich das Volk der unveräußerlichen Menschenrechte, die allein das Leben lebenswert machen und zu jener freiwilligen Einordnung in die staatliche Gemeinschaft führen, ohne die kein Staat auf die Dauer bestehen kann.

I. Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 1

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich. Diese Bestimmung bindet Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung. Unterscheidungen nach Rasse oder Herkunft, politischer oder religiöser Überzeugung sind verboten.

2. Im öffentlichen Leben steht die Frau dem Manne gleich.

II. Freiheitsrechte

Artikel 2

Der Mensch ist frei geboren und bleibt es bis an sein Lebensende. Es ist ihm gestattet, alles zu tun, was nicht die Rechte eines andern verletzt oder die Ordnung des Gemeinwesens beeinträchtigt.

Artikel 3

1. Alle Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Rechte einer Person bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

2. Behauptet jemand, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 4

1. Das menschliche Leben ist unverletzlich. Es kann nur auf Grund eines Gesetzes wegen schweren Verbrechens durch richterliches Urteil für verwirkt erklärt werden.

2. Körperliche oder seelische Mißhandlungen sind verboten.

10

Artikel 5

1. Die Ehre des Menschen ist unverletzlich.
2. Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder einer religiösen oder politischen Gemeinschaft richten, sind von Amts wegen zu verfolgen.

Artikel 6

1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Ihre Beeinträchtigung ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die Voraussetzungen und Formen der Beeinträchtigungen genau festlegen.
2. Jeder Festgenommene ist sofort, spätestens innerhalb 48 Stunden einem Richter vorzuführen, der ihn zu vernehmen, über seine Festhaltung zu beschließen und ihm und seinen Angehörigen den Grund der Festnahme mitzuteilen hat.
3. Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Festnahme eine erneute richterliche Bestätigung vorliegt. Bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung bedarf es dieser Bestätigung auch in jedem folgenden Monat.
4. Gefangene aller Art sind menschlich zu behandeln.

Artikel 7

1. Jeder Erwachsene hat das Recht, sich frei zu bewegen und sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo es ihm beliebt. Gesetze können diese Befugnis vorübergehend einengen.
2. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Bestrafung überantwortet werden.
3. Ausländer, die unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflüchtet sind, genießen Schutz vor Auslieferung und Ausweisung.

Artikel 8

1. Die Wohnung ist für ihren Inhaber eine Freistätte und unverletzlich. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Rechtspflege oder wegen Wohnungsnot erforderliche Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
2. Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit bedarf einer schriftlichen richterlichen Ermächtigung. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Verfolgung eines Verbrechers oder die Abwendung einer schweren Gefahr zu sofortigem Handeln gezwungen hat.
3. Eine Nötigung bestimmter Bevölkerungsgruppen, geschlossen oder abgesondert von anderen Gruppen zu wohnen, ist unzulässig.

Artikel 9

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist unverletzlich. Niemand darf ihretwegen behelligt oder zu Kundgebungen irgendwelcher Art genötigt werden.
2. Nötigungen zum Glaubenswechsel, zum Eintritt in eine Gemeinschaft oder zum Austritt aus einer solchen sind verboten.

Artikel 10

1. Jedermann hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise frei zu äußern, sofern er das Recht nicht dadurch mißbraucht, daß er den Bestand der Verfassung gefährdet, die in der Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt oder die Ehre anderer antastet. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Abweichungen für Vereinbarungen, die mit Rücksicht auf die poli-

12

tische, religiöse oder weltanschauliche Betätigung der Vertragsparteien eingegangen wurden, bleiben vorbehalten.

2. Pressezensur ist unstatthaft.

Artikel 11

1. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

2. Eine Beschränkung des Rundfunkempfangs ist unzulässig.

Artikel 12

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung des Geschaffenen aus Gründen gehindert werden, die in seiner Person liegen, insbesondere wegen seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, politischen oder religiösen Gemeinschaft.

Artikel 13

Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mit Anträgen oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 14

1. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

2. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 15

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Grundsätzen dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Artikel 16

Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

14

Artikel 17

1. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.
2. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg offen.

Artikel 18

1. Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.
2. Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.
3. Niemand kann wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft werden.
4. Bei nicht erwiesener Schuld ist der Angeklagte freizusprechen.

Artikel 19

1. Wo diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.
2. Gesetz im Sinne solcher grundrechtlichen Vorschriften ist nur eine vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene allgemein verbindliche Anordnung, die ausdrückliche Bestimmungen über die Beschränkung oder Ausgestaltung des Grundrechts enthält. Verordnungen, Hinweise im Gesetzestext auf ältere Regelungen sowie durch Auslegung allgemeiner gesetzlicher Ermächtigungen gewonnene Bestimmungen genügen diesen Erfordernissen nicht.

Artikel 20

Bei drohender Gefährdung des Staates oder der Verfassung kann der Landtag auf Antrag der Landesregierung durch einen jederzeit widerruflichen, von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gebilligten Beschluß das Grundrecht der Presse- und das der Versammlungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2, 14)

auf die Dauer von höchstens sechs Monaten außer Kraft setzen. Wiederholung des Beschlusses ist zulässig.

III. Sozialpolitische Rechte und Pflichten

Artikel 21

Jeder Arbeitsfähige ist zur Arbeit verpflichtet. Er hat ein Recht auf Zuweisung von Arbeit und, in deren Ermangelung, auf Arbeitslosenunterstützung.

Artikel 22

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.

Artikel 23

Jeder körperlich oder geistig Schaffende hat Anspruch auf gerechte Entlohnung, Muße und angemessenen Urlaub.

Artikel 24

Das Alter hat Anspruch auf Achtung. Das Nachlassen der Kräfte läßt die Dienste nicht vergessen, die der Gealterte auf der Höhe des Lebens der Allgemeinheit geleistet hat.

Artikel 25

1. Jeder hat Anspruch auf Schutz gegen Nachteile von Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Invalidität und Alter.
2. Kostspielige Heilungen schwerer Krankheiten dürfen kein Vorrecht Begüterter sein.

Artikel 26

1. Die Freiheit der Vereinigung zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind verfassungswidrig.
2. Auf niemand darf ein Druck ausgeübt werden, einer solchen oder einer politischen Vereinigung beizutreten.

Artikel 27

Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt.

Artikel 28

Die Arbeitnehmer erhalten gesetzliche Vertretungen in Betriebsräten.*

Artikel 29 **

Unangemessene Verteilung von Besitz und Einkommen gleicht der Staat durch progressive Besteuerung aus. Er wird hierbei zwischen erarbeitetem und ererbtem Besitz unterscheiden.

Artikel 30 **

Vermögen, das die Gefahr des Mißbrauchs einer wirtschaftlichen Machtstellung in sich birgt, kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unter staatliche Aufsicht gestellt, bei erwiesenem Mißbrauch eingezogen werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt der Nachprüfung des Staatsgerichtshofes.

Artikel 31 **

Wo der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden kann oder wo die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl widerstrebt, können geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden, entschädigungslos aber nur, wenn es der Landtag mit zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

* Wegen der näheren Ausgestaltung dieses Rechts will der Verfassungsausschuß der Entschliebung der verfassungsgebenden Landesversammlung nicht vorgreifen.

** Ein Teil des Verfassungsausschusses wünscht hier andere Bestimmungen und Formulierungen.

IV. Kirche und Staat

Artikel 32

Ungestörte Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften werden gewährleistet.

Artikel 33

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 34 *

1. Die Kirche hat sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten. Sie darf insbesondere keinen Gewissenszwang ausüben, wenn jemand von seinem politischen Stimmrecht Gebrauch macht.

2. Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Aufgaben klar gegeneinander abzugrenzen.

Artikel 35

Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Artikel 36 *

1. Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden.

2. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

* Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 36 sind als Grundlagen für Erörterungen gedacht: Ein Teil des Verfassungsausschusses wünscht völlige Trennung von Staat und Kirche.

V. Erziehung und Schule

Artikel 37

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Diese Befugnis kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Artikel 38

Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 39

Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Höhere Schulen und Hochschulen sind jedermann nach Eignung und Leistung durch Staat und Gemeinde zugänglich zu machen.

Artikel 40

Im Mittelpunkt des Geschichtsunterrichts müssen die großen Wohltäter der Menschheit und die Entwicklung von Staat und Kultur und nicht Feldherren, Kriege und Schlachten stehen.

Artikel 41

1. Allen Schulen sind außer der Vermittlung von Fachwissen auch erzieherische Aufgaben anvertraut.

2. Die Grundlagen jeder sittlichen Erziehung sind Ehrfurcht und Nächstenliebe, die Hauptziele jeder politischen Erziehung demokratische Gesinnung und Ablehnung der Diktatur.

Artikel 42

1. Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und alle religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

2. Unduldsamkeit jedoch verdient keine Duldsamkeit; ebensowenig sind Auffassungen zu dulden, welche die Grundlagen des demokratischen Staates zerstören.

Artikel 43

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes erteilt.

Artikel 44

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung dessen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Zweiter Hauptteil

Aufbau des Landes

I. Das Land Hessen

Artikel 45

Das Land Hessen ist ein Glied des Deutschen Reiches.

Artikel 46

Hessen ist eine demokratisch-parlamentarische Republik.

Artikel 47

Die Landesfarben sind rot-weiß.

Artikel 48

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Reichsdeutschen und Inland das gesamte reichsdeutsche Gebiet.

Artikel 49

Die durch Reichsrecht geschaffene Rechtseinheit besteht weiter. Das Land Hessen wird sie nie ohne zwingende Gründe antasten.

Artikel 50

Künftiges Reichsrecht bricht Landesrecht.

II. Völkerrechtliche Bindungen

Artikel 51

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts. Kein Gesetz ist gültig, das mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag im Widerspruch steht.

Artikel 52

Niemand darf zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen.

Artikel 53

(Von einer Minderheit angeregt *)

Das Volk bekennt sich zu dem Satze des Kriegsächtungspaktes, daß der Krieg kein Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle ist.

III. Die Staatsgewalt

Artikel 54

Die gesamte Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

Artikel 55

Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl und Volksentscheid), mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.

* Gehört nach Ansicht der Mehrheit in die Reichsverfassung.

Artikel 56

1. Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
2. Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.
3. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Artikel 57

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte ist.

IV. Der Landtag

Artikel 58

1. Der Landtag besteht aus den vom Volke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten.
2. Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Es kann jedoch keine höhere Mindeststimmenzahl als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen vorsehen, die eine Wählergruppe aufweisen muß, um im Landtag vertreten zu sein.

Artikel 59

Das Gesetz trifft Bestimmungen, um auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern zu ermöglichen, in den Landtag gewählt zu werden.

Artikel 60

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.

Artikel 61

1. Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.
2. Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, strafbare und gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen; insbesondere amtliche und seelsorgerliche Wahlbeeinflussungen.
3. Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.
4. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 62

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Artikel 63

Den Landtag auflösen kann:

1. der Landtag selbst durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat;
2. der Ministerpräsident in den von der Verfassung hierfür vorgesehenen Fällen.

Artikel 64

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Artikel 65

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

Artikel 66

1. Der Landtag versammelt sich am Sitze der Landesregierung.
2. Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt er am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen, falls ihn nicht die Landesregierung früher einberuft.
3. Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode). Hierbei und bei Vertagungen kann er auch den Tag des Wiederzusammentritts bestimmen.
4. Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags es verlangt.

Artikel 67

Der Landtag wählt für j e d e T a g u n g seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes.

Artikel 68

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. Sie genießen die in den Artikeln 78 bis 81 festgelegten Rechte.

Artikel 69

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, die Annahme und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit dem Vorstande des Landtags die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 70

1. Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

Artikel 71

1. Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.
2. Ausnahmen kann das Gesetz und für Wahlen die Geschäftsordnung vorschreiben.

Artikel 72

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Artikel 73

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 74

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Ministers verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 75

1. Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

2. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

3. Für die Beweiserhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 76

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung für die Zeit, da der Landtag nicht versammelt ist, und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 78 bis 81 festgelegten Rechte.

Artikel 77

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von dieser Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 78

Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 79

1. Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtages kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

2. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

3. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Schränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen.

Artikel 80

1. Die Mitglieder des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

2. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtages nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 81

1. Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen im Bereiche Hessens gelegenen Eisenbahnen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

2. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.

3. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 82

1. Der Landtag beschließt die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und überwacht ihre Ausführung.

2. Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

V. Die Landesregierung

Artikel 83

Die Landesregierung (Kabinett) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 84

1. Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

Artikel 85

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage.

Artikel 86

Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen.

Artikel 87

1. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Weitere Einzelheiten regelt die Landesregierung durch eine Geschäftsordnung.

2. Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

3. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 88

Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 89

Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.

Artikel 90

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

Artikel 91

Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Artikel 92

1. Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

2. Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

3. Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Artikel 93

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 76 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald außer Kraft zu setzen. Artikel 104 gilt sinngemäß.

Artikel 94

Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten den im Artikel 114 vorgesehenen Amtseid.

Artikel 95

1. Der Ministerpräsident kann jeden Minister jederzeit entlassen.
2. Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeuten immer zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung.
3. Der Ministerpräsident und die Landesregierung müssen zurücktreten, sobald ein neu gewählter Landtag erstmalig zusammentritt.
4. Tritt die Landesregierung zurück, so führt sie die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Landesregierung weiter.

Artikel 96 *

Der Ministerpräsident kann nach Beratung im Kabinett den Landtag jederzeit auflösen.

Artikel 97 *

1. Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.
2. Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache abgestimmt werden. Er muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen.
3. Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtags bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
4. Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten, wenn er nicht binnen drei Tagen den Landtag auflöst.

* **Alternativvorschlag einer Minderheit:**

1. Artikel 96 streichen.
2. Artikel 97 Absatz 1 - 3 bleiben.
3. Artikel 97 Absatz 4 lautet:

"(4) Gelingt es dem Landtag nicht, innerhalb von 10 Tagen einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen, so ist der Landtag aufgelöst."

Artikel 98

1. Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß es schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens zwanzig Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

2. Näheres bestimmt das Gesetz.

VI. Gesetzgebung

Artikel 99

Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Artikel 100

1. Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.

2. Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände, aber nicht die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder auf Teilgebieten übertragen werden.

Artikel 101

1. Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.

2. Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.

3. Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

Artikel 102 *

Der Ministerpräsident hat die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden, ein entgegen dem Einspruch der Landesregierung erneut beschlossenes Gesetz jedoch nur dann, wenn er den Landtag nicht binnen drei Tagen nach der erneuten Beschlußfassung auflöst.

Artikel 103

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenen Stücks des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Artikel 104

Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe des Gesetzes. In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald nachzuholen.

* Eine Minderheit lehnt dieses Auflösungsrecht des Ministerpräsidenten ab.

Artikel 105

1. Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.

2. Jeder Beschluß des Landtags auf Verfassungsänderung bedarf eines zustimmenden Volksentscheides.

3. Ist die Landesregierung mit der geplanten Verfassungsänderung einverstanden, so kommt diese dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Doch genügt für einen zustimmenden Volksentscheid die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wenn der Landtag die Verfassungsänderung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen hat.

4. Einer solchen erhöhten Abstimmungsmehrheit im Landtag bedarf es immer, wenn der Landtag eine Verfassungsänderung in Widerspruch mit der Landesregierung beschließen will. Für den Volksentscheid gilt in diesem Falle Absatz 3 Satz 2.

Artikel 106

Die näheren Bestimmungen über den Volksentscheid bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten.

VII. Rechtspflege

Artikel 107

Die Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 108

1. Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit ernannt.
2. Endgültig angestellt werden Richter erst dann, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihres Amtes im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses walten werden.
3. Erfüllt ein Richter nach seiner endgültigen Anstellung diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des zuständigen Ministers seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist.

Artikel 109

1. Außer nach vorstehender Bestimmung können die endgültig angestellten Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.
2. Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.
3. Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Artikel 110

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 111

1. Es wird ein Staatsgerichtshof eingesetzt. Er entscheidet in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen, und zwar in der Besetzung von fünf hohen richterlichen Beamten und sechs vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
2. Die richterlichen Beamten werden vom Landtag aus einer Liste gewählt, welche die Vollversammlung des obersten Gerichts oder der obersten Gerichte aufstellt.
3. Das Nähere über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes und das Verfahren vor ihm bestimmt das Gesetz.

Artikel 112

Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

VIII. Staats- und Selbstverwaltung

Artikel 113

Für die Erfüllung hoheitlicher und sonstiger Aufgaben, die eine besondere Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraussetzen, bedienen sich Staat und öffentliche Verbände des Beamten.

Artikel 114

Jeder Beamte hat einen Eid zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde.

Artikel 115

1. Verletzt jemand in Ausübung der ihm vertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

2. Das Gesetz kann nähere Bestimmungen treffen.

Artikel 116

1. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet. Die Grundsätze des Landtagswahlrechtes gelten auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen.

2. Der Staat sorgt dafür, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Artikel 117

1. Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern auf die Dauer von acht bis zwölf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres bestimmt das Gesetz.

2. Die Landräte werden von der Landesregierung ernannt. Die Kreistage können Vorschläge machen.

IX. Finanzwesen**Artikel 118**

1. Die Verantwortung für eine geordnete Finanzwirtschaft des Staates trägt in erster Linie der Finanzminister.

2. Beschlüsse der Landesregierung, durch welche die Ausgaben des Staates erhöht werden, kommen nicht zustande, wenn der Ministerpräsident und der Finanzminister dagegen stimmen.

Artikel 119

1. Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt.

3. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats oder ihrer Verwaltung beziehen.

Artikel 120

Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. Alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind, sowie um unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen oder sonstigen Leistungen weiter zu gewähren.
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter 1 decken.

Artikel 121

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch förmliches Gesetz erfolgen.

Artikel 122

Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Artikel 123

1. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

2. Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

Artikel 124

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofes und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Artikel 125

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 119 bis 124 geregelt werden.

X. Schutz der Verfassung

Artikel 126

1. Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

2. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt oder wer einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft, kann durch richterliche Entscheidung nach näherer gesetzlicher Regelung bestimmter Rechte aus dieser Verfassung für verlustig erklärt werden.

Artikel 127

1. Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

2. Wer von der Verletzung eines Freiheitsrechtes Kenntnis erhält, ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Auch wer nicht selbst verletzt ist, hat das Recht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Beschwerde an das Oberlandesgericht zu erzwingen.

Artikel 128

Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich durch den Umsturz oder nach ihm einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen, sobald der verfassungswidrige Zustand wieder beseitigt ist.

Artikel 129

1. Keinerlei Verfassungsänderung kann die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist schlechthin verboten.

2. Hiergegen verstoßende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausführung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.

3. Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Artikel 130

1. Über Verfassungsstreitigkeiten entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof.

2. Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel des Landtags, die Landesregierung, sowie der Ministerpräsident.

Artikel 131

Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines nach Inkrafttreten dieser Verfassung ergangenen Gesetzes steht nur dem Staatsgerichtshof zu.

Artikel 132

1. Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm vorgeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung dieses Gerichts herbei.

2. Bejaht das höchste Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so hat das erkennende Gericht das Gesetz anzuwenden.

3. Verneint das höchste Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so legt dessen Präsident die

streitige Frage dem Staatsgerichtshof vor. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

4. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

XI. Schlußbestimmung

Artikel 133

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.